



Inhalt:

- Nr. 85 Instruktion *Ad resurgendum cum Christo* über die Beerdigung der Verstorbenen und die Aufbewahrung der Asche im Fall der Feuerbestattung
- Nr. 86 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2016
- Nr. 87 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2017
- Nr. 88 Weltmissionstag der Kinder
- Nr. 89 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz - Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 16. Juni 2016 -
- Nr. 90 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Juni 2016
- Nr. 91 Ordnung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Görlitz (DiAG-MAV)
- Nr. 92 Supervisionsordnung für Priester und Mitarbeiter im pastoralen Dienst des Bistums Görlitz
- Nr. 93 Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 16. Juni 2016 (nachrichtlich)
- Nr. 94 Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes
- Nr. 95 Weihnachtsbrief des Bischofs
- Nr. 96 Haushaltpläne 2017
- Nr. 97 Ordnung zur Veröffentlichung von Jubiläen und personenbezogenen Ereignissen im Bistum Görlitz
- Nr. 98 Kollektenplan für das 1. Halbjahr 2017
- Nr. 99 Ausschreibung 2017 Kardinal-Bertram-Stipendium
- Nr. 100 Räum- und Streupflicht
-

Nr. 85 Instruktion *Ad resurgendum cum Christo* über die Beerdigung der Verstorbenen und die Aufbewahrung der Asche im Fall der Feuerbestattung

1. Um mit Christus aufzuerstehen, muss man mit Christus sterben; dazu ist es notwendig, „aus dem Leib auszuwandern und daheim beim Herrn zu sein“ (2 Kor 5,8). Mit der Instruktion *Piam et constantem* vom 5. Juli 1963 bestimmte das ehemalige Heilige Offizium, dafür Sorge zu tragen, dass „die Gewohnheit, den Leichnam der verstorbenen Gläubigen zu beerdigen, heilig gehalten werde“. Es fügte aber hinzu, dass die Feuerbestattung der christlichen Religion nicht „an sich“ widerspricht und jenen, die sich dafür entschieden haben, die Sakramente und das Begräbnis nicht mehr verweigert werden dürfen. Voraussetzung dafür ist,

dass sie die Einäscherung nicht „aus Ablehnung der christlichen Dogmen, aus sektiererischer Gesinnung oder aus Hass gegen die katholische Religion und Kirche“ gewählt haben.^[1] Diese Änderung der kirchlichen Ordnung wurde später in den Kodex des kanonischen Rechtes (1983) und in den Kodex der Kanones der katholischen Ostkirchen (1990) aufgenommen.

Mittlerweile hat sich die Feuerbestattung in nicht wenigen Ländern stark ausgebreitet. Aber zugleich haben sich auch neue Ideen verbreitet, die dem Glauben der Kirche widersprechen. Nach Anhören der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung, des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte und zahlreicher Bischofskonferenzen und Bischofssynoden der katholischen Ostkirchen hat die Kongregation für die Glaubenslehre es für angebracht gehalten, eine neue Instruktion zu veröffentlichen, um die lehrmäßigen und pastoralen Gründe für die Bevorzugung der Beerdigung der Verstorbenen darzulegen und Normen für die Aufbewahrung der Asche im Fall der Feuerbestattung zu erlassen.

2. Die Auferstehung Jesu, in der die christliche Glaubenswahrheit ihren Höhepunkt findet, wurde von den Anfängen des Christentums an als wesentlicher Teil des Pascha-Mysteriums verkündet: „Vor allem habe ich euch überliefert, was auch ich empfangen habe: Christus ist für unsere Sünden gestorben, gemäß der Schrift, und ist begraben worden. Er ist am dritten Tag auferweckt worden, gemäß der Schrift, und erschien dem Kephas, dann den Zwölf“ (1 Kor 15,3-5). Durch seinen Tod und seine Auferstehung hat uns Christus von der Sünde befreit und den Zugang zu einem neuen Leben eröffnet: „Wie Christus durch die Herrlichkeit des Vaters von den Toten auferweckt wurde, so sollen auch wir als neue Menschen leben“ (Röm 6,4). Darüber hinaus ist der auferstandene Christus Ursache und Urgrund unserer künftigen Auferstehung: „Christus ist von den Toten auferweckt worden als der Erste der Entschlafenen... Denn wie in Adam alle sterben, so werden in Christus alle lebendig gemacht werden“ (1 Kor 15,20-22).

Christus wird uns am Letzten Tag auferwecken; andererseits sind wir aber schon in gewisser Weise mit Christus auferstanden. Denn durch die Taufe sind wir in den Tod und die Auferstehung Christi eingetaucht und sakramental ihm gleichgestaltet worden: „Mit Christus wurdet ihr in der Taufe begraben, mit ihm auch auferweckt, durch den Glauben an die Kraft Gottes, der ihn von den Toten auferweckt hat“ (Kol 2,12). Durch die Taufe sind wir mit Christus vereint und haben deshalb schon jetzt wirklich Anteil am Leben Christi (vgl. Eph 2,6).

Durch Christus hat der christliche Tod einen positiven Sinn. Die Liturgie der Kirche betet: „Deinen Gläubigen, o Herr, wird das Leben gewandelt, nicht genommen. Und wenn die Herberge der irdischen Pilgerschaft zerfällt, ist uns im Himmel eine ewige Wohnung bereitet“.^[2] Durch den Tod wird die Seele vom Leib getrennt; in der Auferstehung aber wird Gott unserem verwandelten Leib das unvergängliche Leben geben, indem er ihn wieder mit unserer Seele vereint. Auch in unseren Tagen ist die Kirche gerufen, den Glauben an die Auferstehung zu verkünden: „Die Auferstehung der Toten ist die Zuversicht der Christen; im Glauben an sie existieren wir“.^[3]

3. Gemäß ältester christlicher Tradition empfiehlt die Kirche nachdrücklich, den Leichnam der Verstorbenen auf dem Friedhof oder an einem anderen heiligen Ort zu beerdigen.^[4] Im Gedenken an den Tod, das Begräbnis und die Auferstehung des Herrn – ein Geheimnis des

Lichtes, in dem der christliche Sinn des Sterbens offenbar wird^[5] – ist die Beerdigung die angemessenste Form, um den Glauben und die Hoffnung auf die leibliche Auferstehung zum Ausdruck zu bringen.^[6]

Die Kirche, die den Christen während seiner Pilgerschaft auf Erden als Mutter begleitet hat, bietet in Christus dem Vater das Kind seiner Gnade an und senkt voll Hoffnung auf die Auferstehung in Herrlichkeit dessen sterbliche Überreste in die Erde.^[7]

Indem die Kirche den Leichnam der Verstorbenen beerdigt, bekräftigt sie den Glauben an die Auferstehung des Fleisches.^[8] Zugleich möchte sie so die hohe Würde des menschlichen Leibes als wesentlicher Teil der Person, dessen Geschichte der Leib teilt, ins Licht stellen.^[9] Sie kann deshalb nicht Haltungen oder Riten erlauben, die falsche Auffassungen über den Tod beinhalten, etwa wenn er als endgültige Vernichtung der Person, als Moment ihrer Verschmelzung mit der Mutter Natur oder dem Universum, als Etappe im Prozess der Reinkarnation oder als endgültige Befreiung aus dem „Gefängnis“ des Leibes verstanden wird.

Zudem entspricht die Beerdigung auf dem Friedhof oder an einem anderen heiligen Ort in angemessener Weise der Ehrfurcht und Achtung, die den Leibern der Verstorbenen gebührt, welche durch die Taufe Tempel des Heiligen Geistes geworden sind und derer sich „der Geist wie eines Werkzeuges oder einer Vase bedient hat, um viele gute Werke zu vollbringen“.^[10]

Der gerechte Tobit wird wegen seiner Verdienste gelobt, die er sich vor Gott aufgrund der Beerdigung der Toten erworben hat.^[11] Die Kirche sieht in der Bestattung der Verstorbenen ein Werk der leiblichen Barmherzigkeit.^[12]

Schließlich fördert die Beerdigung der heimgerufenen Gläubigen auf dem Friedhof oder an einem anderen heiligen Ort das Andenken und das Gebet für die Verstorbenen durch die Angehörigen und die ganze christliche Gemeinschaft, wie auch die Verehrung der Märtyrer und der Heiligen.

Durch die Beerdigung des Leichnams auf Friedhöfen, in Kirchen oder in der Nähe der Kirchen hat die christliche Tradition die Gemeinschaft zwischen den Lebenden und den Toten bewahrt und sich der Tendenz entgegengestellt, das Sterben und dessen Bedeutung für die Christen zu verschleiern oder zu privatisieren.

4. Wo Gründe hygienischer, ökonomischer oder sozialer Natur dazu führen, sich für die Feuerbestattung zu entscheiden – eine Wahl, die nicht dem ausdrücklichen oder vernünftigerweise angenommenen Willen des verstorbenen Gläubigen entgegenstehen darf –, sieht die Kirche keine lehrmäßigen Gründe, um diese Praxis zu verbieten. Denn die Einäscherung des Leichnams berührt nicht die Seele und hindert die Allmacht Gottes nicht daran, den Leib aufzuerwecken. Sie beinhaltet deshalb an sich nicht die Leugnung der christlichen Lehre über die Unsterblichkeit der Seele und die Auferstehung des Leibes.^[13]

Die Kirche bevorzugt weiterhin die Beerdigung des Leichnams, die eine größere Wertschätzung für die Verstorbenen zeigt. Aber die Feuerbestattung ist nicht verboten, „es sei denn, sie ist aus Gründen gewählt worden, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen“.^[14]

Wenn keine Gründe vorliegen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, begleitet die Kirche – nach der Begräbnisfeier – die Wahl der Feuerbestattung durch entsprechende liturgische und pastorale Hinweise und sorgt sich besonders auch darum, jede Form des Ärgernisses oder der religiösen Gleichgültigkeit zu vermeiden.

5. Wenn aus legitimen Gründen die Wahl der Feuerbestattung getroffen wird, ist die Asche des Verstorbenen in der Regel an einem heiligen Ort aufzubewahren, also auf einem Friedhof oder, wenn es angebracht ist, in einer Kirche oder an einem für diesen Zweck von der zuständigen kirchlichen Autorität bestimmten Ort.

Von Anfang an haben die Christen danach verlangt, dass die christliche Gemeinschaft für ihre Verstorbenen betet und ihrer gedenkt. Ihre Gräber wurden Orte des Gebetes, des Andenkens und der Besinnung. Die verstorbenen Gläubigen gehören zur Kirche; denn sie glaubt an die Gemeinschaft „derer, die hier auf Erden pilgern; derer, die nach Abschluss des Erdenlebens geläutert werden; und derer, die die himmlische Seligkeit genießen; sie alle bilden zusammen die eine Kirche“.^[15]

Die Aufbewahrung der Asche an einem heiligen Ort kann dazu beitragen, dass die Gefahr verringert wird, die Verstorbenen dem Gebet und dem Gedenken der Verwandten und der christlichen Gemeinschaft zu entziehen. Auf diese Weise wird auch vermieden, dass man sie möglicherweise vergisst oder es an Ehrfurcht fehlen lässt, vor allem, wenn die erste Generation nicht mehr lebt, oder dass es zu unangemessenen oder abergläubischen Praktiken kommt.

6. Aus den oben angeführten Gründen ist die Aufbewahrung der Asche im Wohnraum nicht gestattet. Nur im Fall von schwerwiegenden und außergewöhnlichen Umständen, die von kulturellen Bedingungen lokaler Natur abhängen, kann der Ordinarius im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz oder der Bischofssynode der katholischen Ostkirchen die Erlaubnis für die Aufbewahrung der Asche im Wohnraum gewähren. Die Asche darf aber nicht unter verschiedenen Familien aufgeteilt werden, und in jedem Fall müssen Ehrfurcht und angemessene Bedingungen der Aufbewahrung gewährleistet sein.

7. Um jegliche Zweideutigkeit pantheistischer, naturalistischer oder nihilistischer Färbung zu vermeiden, ist es nicht gestattet, die Asche in der Luft, auf dem Land oder im Wasser oder auf andere Weise auszustreuen oder sie in Erinnerungsgegenständen, Schmuckstücken oder anderen Objekten aufzubewahren. Denn für diese Vorgangsweisen können nicht die hygienischen, sozialen oder ökonomischen Gründe angeführt werden, die der Wahl der Feuerbestattung zugrunde liegen können.

8. Falls sich der Verstorbene offenkundig aus Gründen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, für die Feuerbestattung und das Ausstreuen der Asche in der Natur entschieden hat, ist das kirchliche Begräbnis nach Maßgabe des Rechts zu verweigern.^[16]

Papst Franziskus hat in der dem unterzeichneten Kardinalpräfekt am 18. März 2016 gewährten Audienz die vorliegende Instruktion, die in der Ordentlichen Versammlung dieser Kongregation am 2. März 2016 beschlossen worden war, approbiert und ihre Veröffentlichung angeordnet.

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, am 15. August 2016, Hochfest der Aufnahme Marias in den Himmel.

gez. + Gerhard Card. Müller
Präfekt

^[1] AAS 56 (1964), 822-823.

^[2] Römisches Messbuch, *Präfation für die Verstorbenen*, I.

^[3] Tertullian, *De resurrectione carnis*, 1,1: CCL 2, 921.

^[4] Vgl. *CIC*, can. 1176, § 3; can. 1205; *CCEO*, can. 876, § 3; can. 868.

^[5] Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, Nr. 1681.

^[6] Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, Nr. 2300.

^[7] Vgl. 1 Kor 15,42-44; *Katechismus der Katholischen Kirche*, Nr. 1683.

^[8] Vgl. Hl. Augustinus, *De cura pro mortuis gerenda*, 3, 5: CSEL 41, 628.

^[9] Vgl. II. Ökumenisches Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, Nr. 14.

^[10] Vgl. Hl. Augustinus, *De cura pro mortuis gerenda*, 3, 5: CSEL 41, 627.

^[11] Vgl. *Tob* 2,9; 12,12.

^[12] Vgl. *Katechismus der Katholischen Kirche*, Nr. 2300.

^[13] Vgl. Heiliges Offizium, *Instruktion Piam et constantem*, 5. Juli 1963: AAS 56 (1964), 822.

^[14] *CIC*, can. 1176, § 3; vgl. *CCEO*, can. 876, § 3.

^[15] *Katechismus der Katholischen Kirche*, Nr. 962.

^[16] *CIC*, can. 1184; *CCEO*, can. 876, § 3.

Nr. 86 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

„Gott der Armen, hilf uns, die Verlassenen und Vergessenen dieser Erde, die in deinen Augen so wertvoll sind, zu retten.“ – So betet Papst Franziskus am Ende seiner Enzyklika *Laudato si'*. Dieses Gebet rüttelt auf: Es appelliert an unsere Verantwortung für die Ärmsten der Armen.

Daran werden wir auch an Weihnachten erinnert: Denn das Fest der Menschwerdung Gottes ermutigt uns, alle Menschen, besonders die Verlassenen und Vergessenen, mit den liebenden Augen Gottes zu sehen.

Mit der diesjährigen Weihnachtsaktion bringt uns das Hilfswerk Adveniat die Amazonas-Region nahe. Dort tritt die Kirche für die Rechte und die Lebenschancen der Indigenen ein. Sie gehören zu den Verlassenen und Vergessenen unserer Tage.

Mit der Adveniat-Kollekte am Weihnachtsfest können wir Verantwortung übernehmen und die Arbeit der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Tun wir dies mit unserem Gebet und unserer großzügigen Spende!

Fulda, den 22. September 2016
Für das Bistum Görlitz

gez.: + Wolfgang Ipolt
Bischof

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, dem 11. Dezember 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Bischöfliche Aktion Adveniat bestimmt.

Nr. 87 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2017

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,
liebe Schwestern und Brüder!

Zu Beginn des neuen Jahres besuchen die Sternsinger wieder die Menschen in ihren Häusern und Wohnungen. Sie bringen ihnen den Segen des Mensch gewordenen Gottes und sammeln für Kinderhilfsprojekte weltweit. So werden die Sternsinger selbst zum Segen für Kinder und Familien überall auf der Welt.

Papst Franziskus beschreibt die Welt als unser gemeinsames Haus, um das er sich sorgt. „Laudato si' – Gelobt seist du, mein Herr“ hat er seine Enzyklika in Anlehnung an den Sonnengesang des heiligen Franz von Assisi überschrieben. Der Sonnengesang prägt auch die kommende Sternsingeraktion: Die Sternsinger richten ihren Blick auf die von Menschen verursachten Klimaveränderungen und die daraus erwachsenden Bedrohungen der natürlichen Lebensgrundlagen. Sie erinnern damit an unsere Verantwortung für die Schöpfung.

Beispielhaft lernen die Sternsinger Kinder kennen, die in der Trockenregion Turkana im ostafrikanischen Kenia leben. Sie erfahren, was es für das Leben der Menschen dort bedeutet, wenn der Regen ausbleibt, die Böden austrocknen und Menschen und Tiere nicht mehr genug Wasser haben. Deshalb lautet das Motto der nächsten Sternsingeraktion: „Segen bringen, Segen sein. Gemeinsam für Gottes Schöpfung – in Kenia und weltweit!“

Wir bitten Sie herzlich, die Sternsinger nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 22. September 2016
Für das Bistum Görlitz

gez.: + Wolfgang Ipolt
Bischof

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. – Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden.

Nr. 88 Weltmissionstag der Kinder

Kinder helfen Kindern – und ich bin dabei: der „Weltmissionstag der Kinder 2016/17“ („Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Gabe die Lebenssituation von Kindern in anderen Kontinenten zu verbessern. Kinder helfen Kindern – mit dieser Aktion geben sie ein lebendiges Beispiel für Solidarität und Hilfsbereitschaft. Aus vielen kleinen Gaben wird eine große Hilfe für Kinder in Not.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Fest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2016 – 6. Januar 2017). Hierzu stellt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Aktionsplakate, Spendenkästchen, Arbeitshilfen sowie ein Begleitheft für die Kinder bereit.

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden:

Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V.

Stephanstr. 35 • 52064 Aachen

Bestell-Telefon: 02 41 / 44 61-44

Bestell-Fax: 02 41 / 44 61-88

bestellung@sternsinger.de

www.sternsinger.de

Nr. 89 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz - Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 16. Juni 2016

-

In ihrer Sitzung am 16. Juni 2016 in Hamburg hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

1. Lineare Entgelterhöhung

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischenstufe und aus einer individuellen Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü) sowie die Entgelte der Praktikanten gemäß Anlage 7 zur DVO werden

- ab dem 1. Mai 2016 um 2,4 Prozent und
- ab dem 1. Februar 2017 um weitere 2,35 Prozent

erhöht.

2. Auszubildende gemäß Anlage 6 zur DVO für die (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Görlitz, Hamburg, Magdeburg und Erfurt

Die Ausbildungsentgelte werden

- zum 1. Mai 2016 um einen Festbetrag in Höhe von 35,00 Euro und
- zum 1. Februar 2017 um einen Festbetrag in Höhe von 30,00 Euro

erhöht.

3. Zusatzversorgung

§ 7 der Anlage 3 zur DVO erhält folgende Fassung:

- (1) Der Dienstgeber trägt die von der KZVK nach § 62 der Satzung der KZVK festgesetzten Beiträge bis zu einer Höhe von 5,2 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Mitarbeiters allein. An dem darüber hinausgehenden Beitrag des Dienstgebers zur Pflichtversicherung beteiligt sich ab dem 01.02.2017 der Mitarbeiter zur Hälfte, höchstens mit einem Eigenbeitrag in Höhe von 0,3 % im Sinne des § 61 Absatz 2 der Satzung der KZVK.
- (2) Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 61 Absatz 1 der Satzung der KZVK ab. Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Mitarbeiter. Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Mitarbeiters vom Arbeitsentgelt des Mitarbeiters ein. Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat, für den der Mitarbeiter einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.
- (3) Dem Mitarbeiter wird unter Bezug auf § 30e Absatz 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Absatz 5 Nr. 2 BetrAVG die Versicherung nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt. Ist die persönliche Beteiligung des Mitarbeiters und die Übernahme der Pflichtbeitragsschuld nach der Satzung der KZVK vorgesehen, richten sich alle weiteren Ansprüche hieraus ausschließlich nach deren Satzung, ohne dass Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber entstehen.
- (4) Der Anspruch des Mitarbeiters nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Absatz 3 BetrAVG, zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Absatz 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen, wenn die KZVK diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsieht.
- (5) Der Anspruch des Mitarbeiters nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Absatz 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in

entgeltlosen Zeiten während des Arbeitsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.

(6) Der Dienstgeber bringt darüber hinaus weitere Mittel auf, soweit dies in der Satzung der KZVK vorgesehen ist.

Die durch die Ziffern 1 und 2 geänderten Werte ergeben sich aus den Anlagen 1 und 2 dieses Beschlusses und sind an den bezeichneten Stellen in die DVO aufzunehmen.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 24. Oktober 2016

Az. 731/2016

L.S.

gez.: + Wolfgang Ipolt
Bischof

gez.: Joachim Baensch
Kanzler

Anlage 1 zum Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 16. Juni 2016

Anlage 2 zur DVO

Entgelttabelle zu § 15 Abs. 2 DVO

für die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg gültig ab 01.08.2016,
für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg
gültig ab 01.05.2016

(gilt nicht für Mitarbeiter nach den Anlagen 8, 9 und 11 zur DVO)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.280,05	4.748,72	4.923,20	5.546,38	6.020,00	6.331,60
14	3.876,23	4.299,99	4.549,26	4.923,20	5.496,55	5.808,12
13	3.573,37	3.963,48	4.175,38	4.586,64	5.159,99	5.396,82
12	3.204,27	3.552,17	4.050,72	4.486,96	5.047,84	5.297,11
11	3.095,36	3.427,56	3.676,82	4.050,72	4.592,90	4.842,18
10	2.986,43	3.302,89	3.552,17	3.801,47	4.275,08	4.387,25
9	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	4.025,78
8	2.485,48	2.744,42	2.865,46	2.974,36	3.095,36	3.171,59
7	2.333,03	2.575,02	2.732,33	2.853,36	2.944,10	3.028,81
6	2.289,44	2.526,62	2.647,62	2.762,59	2.841,25	2.919,91
5	2.197,47	2.423,78	2.538,73	2.653,69	2.738,39	2.798,90
4	2.093,40	2.308,81	2.454,02	2.538,73	2.623,44	2.673,03
3	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.568,98
2	1.908,26	2.103,09	2.163,60	2.224,12	2.357,19	2.496,38
1	-	1.711,04	1.740,08	1.776,39	1.810,25	1.897,38

Anlage 2 zur DVO

Entgelttabelle für Lehrkräfte der Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg (nach Anlage 8 zur DVO)

gültig ab 01.08.2016

für Lehrkräfte in den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt und Görlitz (nach Anlage 8 zur DVO) gültig ab 01.05.2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.280,05	4.748,72	4.923,20	5.546,38	6.020,00	
14	3.876,23	4.299,99	4.549,26	4.923,20	5.496,55	
13	3.573,37	3.963,48	4.175,38	4.586,64	5.159,99	
12	3.204,27	3.552,17	4.050,72	4.486,96	5.047,84	
11	3.095,36	3.427,56	3.676,82	4.050,72	4.592,90	
10	2.986,43	3.302,89	3.552,17	3.801,47	4.275,08	
9	2.648,85	2.925,94	3.071,16	3.464,92	3.776,53	
8	2.485,48	2.744,42	2.865,46	2.974,36	3.095,36	3.171,59
7	2.333,03	2.575,02	2.732,33	2.853,36	2.944,10	3.028,81
6	2.289,44	2.526,62	2.647,62	2.762,59	2.841,25	2.919,91
5	2.197,47	2.423,78	2.538,73	2.653,69	2.738,39	2.798,90
4	2.093,40	2.308,81	2.454,02	2.538,73	2.623,44	2.673,03
3	2.060,76	2.272,49	2.333,03	2.429,82	2.502,44	2.568,98
2	1.908,26	2.103,09	2.163,60	2.224,12	2.357,19	2.496,38
1	-	1.711,04	1.740,08	1.776,39	1.810,25	1.897,38

Anlage 13 zur DVO

§ 4 Entgelttabelle für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

gültig ab 01.05.2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.527,94	3.645,51	4.115,93	4.468,71	4.997,90	5.321,29
S 17	3.177,02	3.498,52	3.880,71	4.115,93	4.586,29	4.862,66
S 16	3.097,11	3.422,10	3.680,80	3.998,31	4.351,10	4.562,78
S 15	2.982,92	3.292,71	3.527,94	3.798,41	4.233,51	4.421,65
S 14	2.979,40	3.258,94	3.520,33	3.786,22	4.080,23	4.286,02
S 13	2.948,68	3.177,02	3.469,13	3.704,30	3.998,31	4.145,30
S 12	2.882,60	3.168,03	3.448,10	3.695,05	4.000,81	4.130,17
S 11b	2.780,47	3.122,97	3.272,34	3.648,65	3.942,65	4.119,04

S 11a	2.720,34	3.062,86	3.211,27	3.586,72	3.880,71	4.057,11
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.539,52	2.826,24	3.051,52	3.379,20	3.686,40	3.921,92
S 8b	2.539,52	2.826,24	3.051,52	3.379,20	3.686,40	3.921,92
S 8a	2.519,04	2.764,80	2.959,36	3.143,68	3.322,88	3.509,76
S 7	2.463,44	2.691,79	2.874,48	3.057,14	3.194,16	3.398,57
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.315,02	2.571,91	2.731,76	2.840,22	2.942,98	3.103,07
S 3	2.155,18	2.420,06	2.573,62	2.714,63	2.779,14	2.856,20
S 2	2.057,95	2.166,43	2.246,34	2.337,68	2.429,01	2.520,36

gültig ab 01.02.2017

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.610,85	3.731,18	4.212,65	4.573,72	5.115,35	5.446,34
S 17	3.251,68	3.580,74	3.971,91	4.212,65	4.694,07	4.976,93
S 16	3.169,89	3.502,52	3.767,30	4.092,27	4.453,35	4.670,01
S 15	3.053,02	3.370,09	3.610,85	3.887,67	4.333,00	4.525,56
S 14	3.049,42	3.335,53	3.603,06	3.875,20	4.176,12	4.386,74
S 13	3.017,97	3.251,68	3.550,65	3.791,35	4.092,27	4.242,71
S 12	2.950,34	3.242,48	3.529,13	3.781,88	4.094,83	4.227,23
S 11b	2.845,81	3.196,36	3.349,24	3.734,39	4.035,30	4.215,84
S 11a	2.784,27	3.134,84	3.286,73	3.671,01	3.971,91	4.152,45
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8b	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8a	2.578,24	2.829,77	3.028,90	3.217,56	3.400,97	3.592,24
S 7	2.521,33	2.755,05	2.942,03	3.128,98	3.269,22	3.478,44
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	2.369,42	2.632,35	2.795,96	2.906,97	3.012,14	3.175,99
S 3	2.205,83	2.476,93	2.634,10	2.778,42	2.844,45	2.923,32
S 2	2.106,31	2.217,34	2.299,13	2.392,62	2.486,09	2.579,59

§ 6 Absatz 8 Anlage 13 zur DVO

gültig ab 01.05.2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.996,79	3.225,12	3.518,67	3.753,86	4.047,85	4.194,85

gültig ab 01.02.2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
3.067,21	3.300,91	3.601,36	3.842,08	4.142,97	4.293,43

§ 6a Absatz 2a Anlage 13 zur DVO

gültig ab 01.05.2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.651,83	2.925,84	3.062,86	3.469,13	3.798,41	4.068,86

gültig ab 01.02.2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.714,15	2.994,60	3.134,84	3.550,65	3.887,67	4.164,48

§ 19 Absatz 1 Anlage 12 zur DVO

für die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg gültig ab 01.08.2016,
für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gültig ab 01.05.2016

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.973,60	2.175,71	2.248,31	2.345,12	2.411,66	2.461,30

gültig ab 01.02.2017

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.019,98	2.226,84	2.301,15	2.400,23	2.468,33	2.519,14

§ 19 Absatz 2 Anlage 12 zur DVO

für die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg gültig ab 01.08.2016,
für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gültig ab 01.05.2016

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
5.459,14	6.051,16	6.612,04	6.985,97	7.073,20

gültig ab 01.02.2017

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
5.587,43	6.193,36	6.767,42	7.150,14	7.239,42

§ 19 Absatz 2a Anlage 12 zur DVO

für die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg gültig ab 01.08.2016,
für die Bistümer Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg
gültig ab 01.05.2016

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.459,14	6.051,16	6.612,04	6.985,97

gültig ab 01.02.2017

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.587,43	6.193,36	6.767,42	7.150,14

§ 19 Absatz 2b Anlage 12 zur DVO

gültig ab 01.05.2016

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.459,14	6.051,16	6.612,04	6.985,97

gültig ab 01.02.2017

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.587,43	6.193,36	6.767,42	7.150,14

Anlage 2 zum Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 16. Juni 2016

1. Monatliches Ausbildungsentgelt § 8 Absatz 1 Anlage 6 zur DVO (für die (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Magdeburg)

- a) für Auszubildende in Ausbildungsgängen zu einem kaufmännischen Beruf;
in Ausbildungsgängen des öffentlichen Dienstes für die Verwaltung sowie
in Ausbildungsgängen, die mit einem Studienabschluss bei der Berufsakademie enden:

ab 01.05.2016

im ersten Ausbildungsjahr	888,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	938,20 Euro
ab dem dritten Ausbildungsjahr	984,02 Euro

ab 01.02.2017

im ersten Ausbildungsjahr	918,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	968,20 Euro
ab dem dritten Ausbildungsjahr	1.014,02 Euro

- b) für alle sonstigen Auszubildenden:

ab 01.05.2016
im ersten Ausbildungsjahr 737,51 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 829,59 Euro
ab dem dritten Ausbildungsjahr 942,14 Euro

ab 01.02.2017
im ersten Ausbildungsjahr 767,51 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 859,59 Euro
ab dem dritten Ausbildungsjahr 972,14 Euro

2. Monatliche Unterhaltszuschüsse § 8 Anlage 7 zur DVO

**für die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg gültig ab 01.08.2016,
für die (Erz-) Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg**

gültig ab 01.05.2016

§ 8 Absatz 1	2.075,12 Euro
§ 8 Absatz 2	2.244,84 Euro
§ 8 Absatz 3	1.745,09 Euro

gültig ab 01.02.2017

§ 8 Absatz 1	2.123,89 Euro
§ 8 Absatz 2	2.297,59 Euro
§ 8 Absatz 3	1.786,10 Euro

Nr. 90 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Juni 2016

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 16. Juni 2016 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

A. Tarifrunde 2016/2017

- I. Mittlere Werte und Bandbreiten
- II. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte sowie sonstige Änderungen
- III. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR
- IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR
- V. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

- VI. Anlage 1b zu den AVR
- VII. Anlage 2a und 2c zu den AVR
- VIII. Anlage 2b zu den AVR
- IX. Anlage 2d zu den AVR
- X. Anlage 6a zu den AVR
- XI. Anlage 7 zu den AVR
- XII. Anlage 8 zu den AVR (sowie Verweis in Anlage 1 Abschnitt XIII zu den AVR)
- XIII. Anlage 14 zu den AVR
- XIV. Anlage 17a zu den AVR
- XV. Anlage 22 zu den AVR
- XVI. Anlage 23 zu den AVR
- XVII. Anlage 25 zu den AVR
- XVIII. Anlage 31 zu den AVR
- XIX. Anlage 32 zu den AVR
- XX. Anlage 33 zu den AVR
- XXI. Inkrafttreten

Anhang

Regelvergütung und Tabellenentgelte in den AVR ab 1. Juni 2016

B. Weitere Beschlüsse

- I. Abschaffung des § 2a AT AVR – Übergangsregelung für die Region Ost
- II. Abschaffung der Anlage 12 zu den AVR – Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter
- III. Änderung der Anlage 7b zu den AVR – Besondere Regelungen für Praktikanten
- IV. Änderung des § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR – Verlängerung der Regelung für die Ausbildung von Notfallsanitätern

Die Beschlüsse wurden durch Dekret Bischof Ipolts vom 24. Oktober 2016 (Az. 560/2016) für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt und in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ Heft 16/2016 am 26. September 2016 in vollem Wortlaut veröffentlicht.

Nr. 91 Ordnung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Görlitz (DiAG-MAV)

Gemäß § 25 Abs. 1 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Görlitz (MAVO) vom 11. November 2011 bilden die Mitarbeitervertretungen im Anwendungsbereich der MAVO die „Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Görlitz“ (DiAG-MAV).

§ 1

Zweck der Arbeitsgemeinschaft

Der Zweck der Arbeitsgemeinschaft ergibt sich aus § 25 Absatz 2 MAVO.

§ 2 Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 MAVO

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 3 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitarbeitervertretungen im Anwendungsbereich dieser Ordnung bilden die Mitgliederversammlung und sind dort mit jeweils einer Stimme vertreten. Mitarbeitervertretungen mit mehr als drei Mitgliedern können zwei Vertreter entsenden, die ihr Stimmrecht gemeinsam ausüben.

§ 4 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- die Wahl des Vorstands,
- die Wahl zweier Beisitzer und deren Stellvertreter zur Einigungsstelle nach §§ 40 bis 47 MAVO,
- die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- die Beratung und Beschlussfassung über die in § 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 MAVO festgelegten Zwecke der Arbeitsgemeinschaft,
- die Wahl der Mitarbeitervertreter gemäß der Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost und
- die Wahl der Mitarbeitervertreter gemäß der Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission.

§ 5 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste und Referenten einladen.
- (2) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies fordern oder der Generalvikar dies wünscht.

- (4) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (6) Im Verhinderungsfall kann der Vertreter einer Mitarbeitervertretung sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied seiner Mitarbeitervertretung übertragen.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, aus welcher der wesentliche Sitzungsverlauf und die gefassten Beschlüsse hervorgehen. Die Niederschrift ist spätestens vier Wochen nach der Sitzung an alle Mitglieder zu versenden. Einwände gegen die Niederschrift sind innerhalb von vier Wochen nach dem Versand beim Vorsitzenden des Vorstands geltend zu machen. Über Änderungen der Niederschrift entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Wahl des Vorstands

- (1) Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft besteht aus drei Mitgliedern, die aus den Mitgliedern der Mitarbeiterversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheim gewählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nach Möglichkeit soll jeweils ein Vorstandsmitglied
 - einer dem Bischöflichen Ordinariat unterstehenden Einrichtung,
 - einer dem Caritasverband der Diözese Görlitz e.V. unterstehenden Einrichtung,
 - einer sonstigen kirchlichen Einrichtung im Bistum Görlitz angehören.
- (2) Wählbar ist, wer am Wahltag Mitglied einer zur Arbeitsgemeinschaft gehörenden Mitarbeitervertretung ist.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie einen Schriftführer.
- (4) Die Regelungen des § 13b MAVO über Ersatzmitglieder, die Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes und ruhende Mitgliedschaft gelten entsprechend.
- (5) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch
 - Ablauf der Amtszeit,
 - Verlust der Wählbarkeit durch Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts,
 - Niederlegung des Amtes,
 - Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst im Bereich der Arbeitsgemeinschaft oder

- Urteil des Kirchlichen Arbeitsgerichts im Falle grober Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitarbeitervertreter.

Die Mitgliedschaft endet ferner nach Auflösung der Einrichtung im Sinne des § 1a MAVO. Dies gilt nicht, wenn der Zeitraum bis zum Ende der Amtszeit kürzer als 1 ½ Jahre ist und das Mitglied im Bereich der Arbeitsgemeinschaft weiterhin das aktive oder passive Wahlrecht nach der Mitarbeitervertretungsordnung besitzt oder erneut Mitglied einer Mitarbeitervertretung wird. Für die Berechnung der Amtszeit gilt § 13 Abs. 2 MAVO entsprechend.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft verantwortlich. Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft zwischen den Sitzungen und hat die Beschlüsse und Empfehlungen der Mitgliederversammlung zu § 25 Abs. 1 bis 5 MAVO durchzuführen.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, Arbeitsausschüsse bilden und bestimmt deren Mitglieder und Leiter. Für die Mitglieder der Ausschüsse gilt § 8 entsprechend.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Bestellung von Beisitzern und deren Stellvertretern gemäß der diözesanen Ordnung für Schlichtungsverfahren.

§ 8

Arbeitsweise

Sofern vorstehend nicht anders geregelt, gelten für die Arbeitsweise der Organe der Arbeitsgemeinschaft einschließlich der Beschlussfassung die Bestimmungen der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechend.

§ 9

Amtszeit

Die Dauer der Amtszeit der Organe der Arbeitsgemeinschaft richtet sich nach der Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretungen (§ 13 MAVO).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. November 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Görlitz vom 23. September 2005 (Amtsblatt Nr. 13 vom 28. Oktober 2005, lfd. Nr. 95) außer Kraft.

Görlitz, 24. Oktober 2016
Az. 751/2015

L.S.

gez.: + Wolfgang Ipolt
Bischof

gez.: Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 92 Supervisionsordnung für Priester und Mitarbeiter im pastoralen Dienst des Bistums Görlitz

Mit Datum vom 24. Oktober 2016 erließ Herr Generalvikar Dr. Alfred Hoffmann eine Supervisionsordnung für Priester und Mitarbeiter im pastoralen Dienst des Bistums Görlitz. Sie liegt als Anlage für den entsprechenden Personenkreis diesem Amtsblatt bei.

Nr. 93 Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 16. Juni 2016 (nachrichtlich)

In der Sitzung am 16. Juni 2016 in Hamburg hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

4. Sonderregelung für die Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg

Die lineare Entgelterhöhung gemäß Ziffer 1 des Beschlusses vom 16. Juni 2016 findet auf die Mitarbeiter der Edith-Stein-Schulstiftung des Bistums Magdeburg mit der Maßgabe Anwendung, dass die erste Erhöhung abweichend ab dem 01.08.2016 erfolgt.

Nr. 94 Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Als Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2017 bis 2020 wurden gewählt:

1. Für die Bundeskommission und die Regionalkommission Ost
Herr **Björn Basmann**, St.-Florian-Stiftung Neuzelle
2. Für die Regionalkommission Ost

Frau **Simone Wunder**, St.-Florian-Stiftung Neuzelle

Nr. 95 Weihnachtsbrief des Bischofs

Für den traditionellen Weihnachtsbrief des Bischofs an die alten und kranken Gemeindemitglieder wird um Bestellung bis **14. November 2016** im Sekretariat unter Telefon 03581-478214 gebeten.

Nr. 96 Haushaltpläne 2017

Die Haushaltpläne der Kirchkassen, Kindertagesstätte und sonstigen Einrichtungen für das Jahr 2017 sind bis zum **15.12.2016** beim Bischöflichen Ordinariat in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Die Formulare und die Eckdaten für die Aufstellung der Haushaltpläne gehen den Pfarreien im Rahmen der Pastorkonferenz zu.

Nr. 97 Ordnung zur Veröffentlichung von Jubiläen und personenbezogenen Ereignissen im Bistum Görlitz

Bei Alters- und Ehejubiläen, Sakramentspendung, Geburten, Sterbefällen, Ordens- und Priesterjubiläen können Namen der Betroffenen und ggf. deren Wohnort (nicht die Straße) sowie der Tag und die Art des Ereignisses in den Publikationsorganen der Pfarreien (Pfarrnachrichten) sowie in den kircheneigenen Druckmedien veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen der Veröffentlichung nicht schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form bei der zuständigen Pfarrei widersprochen haben.

Auf das Widerspruchsrecht ist einmal jährlich in den Publikationsorganen der Pfarreien bzw. in den kircheneigenen Druckmedien hinzuweisen. Der Hinweis ist im äußeren Erscheinungsbild von dem Rest des Textes der Veröffentlichung hervorzuheben. Ein bei der Pfarrei eingereichter Widerspruch ist unverzüglich der Meldestelle des Bistums mitzuteilen.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 90. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind die Vollendung des 25., 50. und jedes weiteren 5. Ehejahres.

Soll eine weitere über die genannten Medien hinausgehende Veröffentlichung, insbesondere eine solche im Internet, erfolgen, ist die vorherige Zustimmung der Betroffenen einzuholen. Die Meldestelle des Bistums ist berechtigt, auf Anfrage einer der genannten Stellen die entsprechenden Daten zu übermitteln. Die Pfarreien sind berechtigt, die entsprechenden Daten an ein kircheneigenes Druckmedium zu übermitteln.

Die Daten dürfen ausschließlich zu dem Zweck der Veröffentlichung in den genannten Medien verwendet werden.

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Bistums Görlitz in Kraft.

Görlitz, den 2. November 2016

gez.: Dr. Alfred Hoffmann
Generalvikar

Nr. 98 Kollektenplan für das 1. Halbjahr 2017

Januar

08.01.2017	Afrikatag – für die Katechetenausbildung in Afrika	100%
22.01.2017	Für die Instandsetzung kirchlicher Bauten	100%

Februar

05.02.2017	Für die Aufgaben des Seelsorgeamtes	100%
19.02.2017	Für caritative Aufgaben, insbesondere für die Ehe-, Familien- und Lebensberatung und die Schwangerschaftsberatung	100%
26.02.2017	Für die Priesterausbildung	100%

März

12.03.2017	Für caritative Aufgaben, insbesondere für die Arbeit in der Flüchtlingshilfe und Migrationsberatung	75%
------------	---	-----

April

02.04.2017	MISEREOR-Kollekte	100%
09.04.2017	Für das Hl. Land	100%
23.04.2017	Für caritative Aufgaben, insbesondere für die offene Kinder- und Jugendarbeit	50%

Mai

07.05.2017	Für die Priesterausbildung	100%
21.05.2017	Für die Instandsetzung kirchlicher Bauten	100%

Juni

04.06.2017	Renovabis-Kollekte	100%
11.06.2017	Für das Bonifatiuswerk im Bistum Görlitz	100%
25.06.2017	Für die Aufgaben des Hl. Vaters (Peterspfennig)	100%

Am Tag der Erstkommunion wird das Diaspora-Opfer der Kommunionkinder und am Tag der Heiligen Firmung das Diaspora-Opfer der Firmlinge erbeten.

Außerdem ist an jedem Priestersamstag und -donnerstag eine Kollekte für die Heranbildung des Priesternachwuchses zu halten. Die Kollektenerträge sind jeweils **bis spätestens 15. des**

auf das Ende des Quartals folgenden Monats in dem angegebenen Umfang an das Ordinariat des Bistums Görlitz auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontonummer: IBAN: DE73 7509 0300 0008 2402 21
BIC: GENO DE F1M05

Nr. 99 Ausschreibung 2017 Kardinal-Bertram-Stipendium

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen in Ostmittel- und Südosteuropa e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Das Institut gewährt jährlich **zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €**, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Ausgeschrieben werden zur Bearbeitung 2017 folgende Themen:

1) Kunst und Öffentlichkeit im gegenreformatorischen Schlesien

Beratung: Prof. Dr. hab. Jan Harasimowicz, Instytut Historii Sztuki Uwr,
ul. Szewska 36, PL-50-139 Wrocław, Tel. +48 71 375 2973, Mail: jharasim@uni.wroc.pl

2) Breslauer Bistumsgeschichtsschreibung außerhalb der Universität

Diözesangeschichte drückt Bewusstsein für die Bedeutung kirchlichen Lebens in der Region, für Besonderheiten kirchlichen Lebens vor Ort aus. In konfessionell gemischten Regionen wie Schlesien ist die Reflexion des regionalen Selbstverständnisses der Katholiken unter der protestantischen preußischen Herrschaft zusätzlich aufschlussreich.

Im 19. Jahrhundert haben sich viele Pfarrer außerhalb der Universität mit der Geschichte der katholischen Kirche in Schlesien beschäftigt; deren Intentionen, Kontexte, Quellen und Darstellungsweise sollen analysiert und vorgestellt werden.

Beratung: Prof. Dr. Rainer Bendel, Mail: bendel.rainer@t-online.de;
Dr. Joachim Giela, Ermlandweg 22, 48159 Münster, Mail: giela@web.de.

3) Die Rundbriefe von Grüssau und Lauban als Mittel der Vertriebenenseelsorge. Sammlung der zerstreuten Gemeinden

Anhand des ab 1945 erschienenen Laubaner Gemeindebriefes und des ab 1948 herausgegebenen Grüssauer (Pfarr-)Rundbriefes soll das Medium des Seelsorgebriefes und seine Rolle bei der Vertriebenenpastoral untersucht werden.

Die Frage nach seinem Quellenwert etwa zur Erforschung gruppeninterner Diskurse oder alltagskultureller Praktiken wäre ebenso zu diskutieren wie die Frage seiner sozialen, politischen und erinnerungskulturellen Funktion.

Beratung: Dr. Elisabeth Fendl, IVDE, Goethestr. 63, 79100 Freiburg,
Tel.: 0761/7044318.

Mail: Elisabeth.Fendl@ivde.bwl.de

Dr. Joachim Giela, Ermlandweg 22, 48159 Münster, Mail: giela@web.de.

Bewerbungen mit eigenen einschlägigen Themen sind erwünscht.

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. **Bewerbungen** mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis **spätestens 28. Februar 2017** zu richten:

**An das Institut für Kirchen- und Kulturgeschichte der Deutschen
in Ostmittel- und Südosteuropa e.V.,
Sekretariat: Seelhausgasse 11a, 72070 Tübingen, Mail: ikkdos@web.de**

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung Anfang März 2017. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2017, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2019 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung

in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

KURATORIUM DES KARDINAL-BERTRAM-STIPENDIUMS

Dr. Joachim Giela, Münster

Prof. Dr.Dr.Dr. Hubertus R. Drobner, Paderborn

Msgr. Dr. Paul Mai, Regensburg

Prof. Dr. Rainer Bendel, Tübingen

Nr. 100 Räum- und Streupflicht

Hiermit weisen wir wiederum auf die Räum- und Streupflicht der Grundstückseigentümer, gegebenenfalls auch Grundstücksnutzer hin. Ratsam ist es, die Reinigungs- und Streuarbeiten in einem Nachweisbuch zu dokumentieren.



Dr. Alfred Hoffmann
Generalvikar